

Geschäftsordnung der Schachjugend Mittelrhein im SVM e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Inhalt.....	1
§ 2 Aufgabenverteilung der Jugendausschussmitglieder	1
§ 3 Arbeitsrichtlinien	2
§ 4 Sitzungsordnung.....	2
§ 5 Schlussbestimmungen.....	3

§ 1 Inhalt

Diese Geschäftsordnung beinhaltet die Richtlinie zu einer geregelten Arbeit der Schachjugend Mittelrhein und ihrer Führungsorgane und Ausschüsse.

§ 2 Aufgabenverteilung der Jugendausschussmitglieder

2.1. Vertretung

Der Jugendwart vertritt die Jugend umfassen nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem Schachbund Mittelrhein e.V., seinen Bezirken, der Schachjugend NRW, der DSJ und der Sportjugend. Alle Mitglieder des JA vertreten die Jugend im Rahmen ihres Aufgabenbereiches.

2.2. Jugendwart

Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung festgelegt (§7.2).

2.3. Spielleiter Einzel

Er ist zuständig für den gesamten Einzelspielbetrieb. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Turniere.

2.4. Spielleiter für Mannschaftsturniere

Er ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Mannschaftsturniere.

2.5. Spielleiter für die weibliche Jugend

Er ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Turniere, die der weiblichen Jugend vorbehalten sind.

2.6. Kassenwart

Er ist zuständig für die Wahrnehmung der finanziellen Belange gemäß der Finanzordnung.

2.7. Jugendsprecher

Er vertritt die Interessen der Jugendspieler in Zusammenarbeit mit den Jugendsprechern der Bezirke.

§ 3 Arbeitsrichtlinien

3.1. Sämtliche Mitglieder des JA sind gehalten, anfallende Arbeiten zügig zu erledigen.

3.2. Der Jugendwart ist laufend über alle wesentlichen Vorgänge in den einzelnen Arbeitsbereichen zu unterrichten.

3.3. Ausscheidende Mitarbeiter des JA haben unverzüglich ihre Unterlage dem Nachfolger oder dem Jugendwart auszuhändigen.

§ 4 Sitzungsordnung

4.1. Geltungsbereich

Diese Sitzungsordnung gilt für alle Gremien der Schachjugend.

4.2. Versammlungsleiter

Die Sitzungen der Führungsgremien werden vom Jugendwart geleitet. Für die Sitzungen anderer Gremien ist ein Versammlungsleiter von Fall zu Fall zu bestimmen.

4.3. Eröffnung und Tagesordnung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Stimmenzahl.

Anschließend folgen:

- die Wahl des Protokollführers,
- die Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung des betreffenden Gremiums und der vorgeschlagenen Tagesordnung
- die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung

Die Reihenfolge der Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

4.4. Redeordnung

Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher beantragt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.

Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen und sind in einer Rednerliste festzuhalten. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Rednerliste, doch kann der Versammlungsleiter eine andere Reihenfolge bestimmen, wenn dies sachdienlich erscheint. Antragssteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort verlangen.

Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden, doch darf eine Rede nicht unterbrochen werden. Die Bemerkung zur Geschäftsordnung darf nicht länger als zwei Minuten dauern. Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst zu Ende der Beratung erteilt. Die Rednerzeit kann auf eine Höchstgrenze beschränkt werden. Überschreitet ein Redner diese Höchstzeit, so kann der Versammlungsleiter ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er es zu dem gleichen Gegenstand nicht noch einmal erhalten. Kein Redner darf zu einem Beratungspunkt ohne Zustimmung des Versammlungsleiters mehr als zweimal reden.

Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungspunkt abweichen, zur Sache rufen. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Anruf zur Sache oder zur Ordnung ist dem Redner das Wort zu entziehen. Bei grober Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer von der Versammlung ausschließen. Kommt der betreffende Teilnehmer einer

entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

4.5. Behandlung von Anträgen

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann die Teilung eines Antrags verlangen. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

4.6. Abstimmungsregeln

4.6.1. Es wird vorbehaltlich der in der Jugendordnung festgelegten Fälle qualifizierter Mehrheit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

4.6.2. Bei einfachen Abstimmungen werden zur Ermittlung des Ergebnisses die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt. Falls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, zählen die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen als Nein-Stimmen.

4.6.3. Bei Gleichheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. (Ausnahme: JO §7.7)

4.6.4. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Teilnehmers ist geheim abzustimmen.

4.6.5. Zu einem durch Abstimmung erledigten Beratungspunkt darf in der gleichen Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass der Beschluss mit der Jugendordnung oder anderen zwingenden Rechtsbestimmungen unvereinbar ist.

4.7. Auslegung

Über die Auslegung der Sitzungsordnung entscheidet im Einzelfall der Versammlungsleiter.

§ 5 Schlussbestimmungen

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, sind die Bestimmungen des SVM heranzuziehen.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Gründungsversammlung der Schachjugend Mittelrhein am 16.03.1975 in Leverkusen-Opladen beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten. Letzte Änderung durch die Jugendversammlung am 10. Juni 2017 in Swisttal.